

## Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament

### zum Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung der Simulation Europäisches Parlament und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung,
  - unter Hinweis auf ihren Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag der Kommission an die Simulation Europäisches Parlament und den Rat,
  - gestützt auf Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 22 seiner Geschäftsordnung,
  - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung (AGRI) vom 21. November 2011,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) vom 21. November 2011,
1. legen den folgenden Standpunkt in zweiter Lesung fest;
  2. beauftragen seinen Präsidenten, den Standpunkt der Simulation Europäisches Parlament dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

#### *Standpunkt des Rates*

#### *Änderung des Parlaments*

##### *Artikel 1*

##### ***Kennzeichnungspflichten***

- (1) Informationen über Lebensmittel sind an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Alle vorgeschriebenen Informationen sind auch in Brailleschrift anzubringen.
- (2) Lebensmittel von geklonten Tieren bedürfen hierbei keiner besonderen Kennzeichnung.

##### *Artikel 1*

##### ***Kennzeichnungspflichten***

- (1) Informationen über Lebensmittel sind an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.
- (1a) Hersteller müssen ausnahmslos alle Produkte mit Angaben zu Inhaltsstoffen sowie zu GVO-Bestandteilen und einer Nährwerttabelle kennzeichnen.
- (2) Lebensmittel von geklonten Tieren, ihren direkten Nachkommen und mit GVO ernährten Tieren dürfen grundsätzlich verwendet werden. Sie bedürfen jedoch einer besonderen Kennzeichnung. Hierbei muss Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung betrieben werden.



*Artikel 2****Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum***

- (1) Grundsätzlich ist auf allen Lebensmitteln ein Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben.
- (2) Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch ein Verbrauchsdatum ersetzt.

*Artikel 2****Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum***

- (1) Grundsätzlich ist auf allen Lebensmitteln sowohl das Datum der Produktion des jeweiligen Lebensmittels als auch das Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderbliche Lebensmittel, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können. Bei diesen Lebensmitteln wird das Produktionsdatum durch ein Verbrauchsdatum ergänzt.